



Mitteilungsblatt

des Ersten Bürgermeisters der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 3/2017

November 2017

Liebe Wettstettener

und Echenzeller Bürger,



der Sommer ist vorbei, der Alltag hat uns wieder. So schreiten auch in der Gemeinde die laufenden Projekte voran oder wurden solche bereits abgeschlossen.

So konnte in den Sommerferien die Sanierung der Klassenzimmer im Schulaltbau durchgezogen werden und im Bau aus dem Jahre 1986 die Erweiterung der Mittagsbetreuung.

In der Siedlung wurden die Siedlungsstraße asphaltiert sowie Blumenstraße und ein kleines Stück der Gartenstraße. Aufgrund verschiedenster Erschwernisse hat sich diese Bauphase doch länger hingezogen als geplant. Einzelheiten hierzu sind auf Seite 2 zu finden.

Die Erschließung im Baugebiet Feuergalgen wurde durch Probleme beim Wasserleitungsbau aufgehalten, sollte aber in den kommenden Tagen abgeschlossen werden können.

Die Planungen für das Gewerbegebiet „Im Speck“ können ebenfalls endlich fortgesetzt werden, nachdem ich bis zum Innenministerium gehen musste, um meine Rechtsauffassung zur Anbauverbotszone an der Staatsstraße 2335 bestätigt zu bekommen.

Und schließlich stieß auch die Eröffnung des Kulturprogramms 2017/2018 wieder auf große Resonanz in der Bevölkerung.

Diese Resonanz hatten wir in den letzten beiden Jahren auch bei unserem Weihnachtsmarkt. In diesem Jahr findet er vom 1. bis zum 3. Dezember statt. Hierzu darf ich Sie alle sehr herzlich einladen. Viele Gruppierungen gestalten diesen wieder mit und auch das Angebot an Speisen und Getränken wird vielfältiger ausfallen. Lassen Sie sich überraschen.

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Vorsicht bei Teilung von Grundstücken

Zuletzt traten immer wieder Fälle auf, in denen Grundstückseigentümer die Teilung ihrer Grundstücke vornehmen wollten. Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts die Teilungsgenehmigung aus der Bayerischen Bauordnung gestrichen wurde, erfahren die Gemeinden und Landratsämter eher zufällig von solchen Teilungen.

Dies kann aber gravierende Folgen für den Eigentümer haben: führt eine solche Teilung nämlich dazu, dass eine Bebauung auf dem geteilten Grundstück gegen den Bebauungsplan oder sonstiges Baurecht verstößt, wird die bestehende Nutzung rechtswidrig mit der Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann.

Damit kann man auch das Recht zu wohnen verlieren.

Infolgedessen ist unbedingt vor einer Grundstücksteilung zu klären, ob diese nicht zu rechtswidrigen Zuständen auf den dann entstehenden neuen Grundstücken führt.

Weihnachtsbaum für 2018 gesucht

Für 2018 sucht die Gemeinde wieder große Weihnachtsbäume. Fällung und der Abtransport übernimmt die Gemeinde. Wer einen solchen Baum hat, darf sich gerne im Rathaus melden und seine Kontaktdaten mit Adresse hinterlassen. Die Bauhofmitarbeiter vereinbaren dann einen Termin zur Besichtigung.

Kulturzeit im Bürgersaal

Das Kulturprogramm der Gemeinde sieht in den nächsten Monaten folgende Veranstaltungen vor:

- | | |
|----------------------------|---|
| 19.11.2017: | Buchausstellung und Flohmarkt der Gemeindebücherei |
| 01. 12. bis
03.12.2017: | Weihnachtsmarkt am Bürgersaal |
| 13.01.2017: | Multimediovortrag Dr. Heiko Beyer „Irland – Zauber der grünen Insel“ |
| 24.02.2017: | Konzert Rudi Trögl, Daniel Schmidt, Uli Schiekofer |

Straßenausbaubeitrag Siedlung

Demnächst werden die Anlieger der Straßen in der Siedlung Beitragsbescheide erhalten. Sofern das Bayernwerk die straßenbezogene Abrechnung liefert, ergehen für den Lindenweg, die Illungstraße und die Bernd-Rosemeyer-Straße unter anderem auf Wunsch dortiger Anlieger endgültige Bescheide, die übrigen Straßenanlieger erhalten Vorausleistungsbescheide, um im Gebiet nicht einzelne Anlieger früher zu belasten als andere und die Vorfinanzierung durch die Gemeinde abzufedern.

Die Verzögerungen der Fertigstellung der gesamten Maßnahme beruhen auf folgenden Umständen:

1. Erfordernis zusätzlicher Arbeiten am Kanal an der Schnittstelle Jahnstraße – Ulmenstraße: hier waren Hausanschlussleitungen defekt und falsch am Kanal angeschlossen;
2. Erschwernisse in der Siedlungsstraße aufgrund des bisherigen schlechten Straßenaufbaus: hier rutschte wegen des nicht vorhandenen Unterbaus die Straße immer wieder in die geöffneten Leitungsgraben nach;
3. Erhebliches Felsaufkommen in Siedlungs-, Garten- und Blumenstraße;
4. Komplizierte Einbindung des neuen Kanalschachtes an der Einmündung Sudeten-/Lentinger Straße: hier musste der neue Kanalschacht eigens angefertigt werden, nachdem nach Freilegung des alten defekten Schachtes festgestellt wurde, dass die Zu- und Ableitungspläne des Abwasserzweckverbandes nicht sämtliche vorhandenen Leitungen auswiesen. Ferner waren vorhandene Leitungen im Anschlussbereich seinerzeit bei der Verlegung einfach zubetoniert worden, so dass diese erst mit schwerem Gerät freigelegt werden mussten.

Rechnet man die darauf beruhenden Verzögerungen heraus, befinden sich die Arbeiten im Zeitplan.

Abschließend möchte ich nochmals auf die Möglichkeit eines **Verrentungsantrags** hinweisen. Dadurch kann, je nach Einkommen, die Einräumung einer **Ratenzahlung bis zu zehn Jahren** erwirkt werden.

Einzelheiten können im Bauamt der Gemeinde nachgefragt werden.



Hebauf im neuen Kindergarten

Der Abschluss der Rohbauarbeiten am neuen Kindergarten konnte mit einer Hebauffeier begangen werden. Hierzu waren die beteiligten Baufirmen und Planer eingeladen, aber auch die Kinder und deren Eltern aus der provisorischen Kindertageseinrichtung „kinderGlück“, die nach Fertigstellung in das Gebäude einziehen werden.



Pflanzabstände zum Nachbarn

Der Abstand von Pflanzen zur Nachbargrenze führt immer wieder zu Streitigkeiten. Auch Überhänge von Ästen sind ein stetes Ärgernis. Wenn man sich vorher informiert, bleibt einem nachträglicher Ärger häufig erspart. Deswegen ein paar Hinweise auf die rechtliche Situation, die sich wegen der Pflanzabstände aus dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben:

So kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf dem Nachbargrundstück Bäume, Sträucher, Hecken oder Weinstöcke nicht näher als 50 cm zur Grundstücksgrenze gehalten werden. Werden diese höher als 2 m, so müssen sie mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Der Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe ab gemessen. Dies gilt nicht für Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Der Anspruch verjährt nach 5 Jahren ab Erkennbarkeit des Verstoßes.

Über die Grenze hängende Zweige dürfen nicht einfach abgeschnitten werden. Gemäß § 910 BGB ist der Nachbar vorher mit Fristsetzung zur Beseitigung aufzufordern. Erst danach darf die Ersatzvornahme erfolgen. Dies gilt aber nicht, wenn **keinerlei** Beeinträchtigung durch den Überhang vorliegt. Von so einer Beeinträchtigung ist regelmäßig bei Überwuchs bis zu einer Höhe von 4 m auszugehen.

Für die Ersatzvornahme kann vom Nachbarn Ersatz der Kosten verlangt werden. Diese müssen allerdings angemessen und ortsüblich sein.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich

und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch

E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck: Josef Marschalek
Egweiler-Werbeagentur

Verteilung: Werbeagentur Bauer, Ingolstadt

Auflage: 2200

Nachrufe

Die Gemeinde Wettstetten trauert um

Herrn Clement Unholzer

Herr Unholzer war von 1978 bis 1990 Mitglied des Gemeinderates Wettstetten. Er hat sich in seinem Amt wie auch außerhalb dessen tatkräftig für die Belange der Gemeinde und ihrer Bürger eingesetzt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Herrn Raimund Sengl

Herr Sengl war von 1972 bis 1978 Mitglied des Gemeinderates Wettstetten und hat seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde und ihrer Bürger gestellt.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.



Herrn Eduard Brückner

Herr Brückner war in der Zeit von 1986 bis 1991 im Bauhof der Gemeinde beschäftigt. Dort nahm er seinen Dienst stets gewissenhaft wahr und trug zu einem gepflegten Erscheinungsbild der gemeindlichen Grünanlagen bei.

Wir werden seiner stets dankbar gedenken.

Gemeinde Wettstetten

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Information der Unteren Jagdbehörde (Landratsamt Eichstätt):

Wild und Hund

Immer wieder kommt es in den Jagdrevieren im Landkreis zu Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern und Revierinhabern. Aus diesem Anlass möchte die Untere Jagdbehörde hiermit beiden Personengruppen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Nutzung der Natur sowie über den Inhalt des Jagdschutzes darlegen und allgemeine nützliche Hinweise und Anregungen dazu geben.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten. Von diesem Betretungsrecht ist auch das Ausführen von Hunden umfasst und es besteht zunächst einmal sowohl im Wald als auch in der Landschaft kein Leinenzwang.

Wer seinen „besten Freund“ frei laufen lässt, trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt, sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen. Dabei ist zu beachten, dass es nach geltendem Naturschutzrecht untersagt ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege ohne Zustimmung des Grundstückberechtigten zu betreten (Art. 30 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG). Darüber hinaus können Verunreinigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hundekot Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG darstellen.

Nach Art. 56 Abs. 2 Ziff. 9 BayLG kann mit Geldbuße belegt werden, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Dazu genügt es zunächst, dass der Hund im Jagdrevier unbeaufsichtigt frei herumläuft, ohne Rücksicht darauf, ob dort, wo der Hund ohne Aufsicht frei herumläuft, sich tatsächlich Wild aufhält oder etwa vorhandenes Wild durch den Hund gestört wird. Die Tatsache allein, dass ein Hund nicht angeleint ist, rechtfertigt noch nicht die Feststellung eines Verstoßes gegen die Bußgeldvorschrift. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Hund im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet und auf sich einwirken lässt.

Befindet sich ein Hund jedoch erkennbar außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Revierinhaber nach Art. 40 Abs. 2 BayJG verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdrevier auszuüben. In letzter Konsequenz wäre der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet, einen wildernden Hund zu töten, um das Wild zu schützen. Allerdings hat er sich vorher sorgfältig zu vergewissern, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Überschreitet der Jagdausübungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Befugnis, kann der Eigentümer des Hundes einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Außerdem kann ein Vergehen der unerlaubten Tötung eines Wildtieres mit Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz in Frage kommen.

Klassenzimmersanierung

Im letzten Sommer vor einem Jahr sah ich mir einmal die Klassenzimmer in unserem Schulaltbau an. Hier stellte ich einen baulichen Zustand fest, den ich für unsere Schüler als nicht vertretbar erachtete. Diese verbringen einen halben Tag in diesen Klassenzimmern – in den neu eingeführten Ganztagesklassen sogar noch mehr - und sollen sich dort wohl fühlen. Aufgrund dessen veranlasste ich, dass in den Sommerferien alle acht Klassenzimmer im Altbau der Schule und die dortigen Fachräume saniert wurden. Hierbei wurden Risse beseitigt, alte Korkpinnwände entfernt und die Räumlichkeiten gestrichen. Zusätzlich wurde Magnetfarbe aufgebracht, die es zulässt, Unterrichtsmaterialien per Magnet direkt an die Wand zu heften. Damit sind die Lehrkräfte deutlich flexibler in der Klassenzimmergestaltung. Einen Teil dieser Magnetfarbbereiche ließ ich auch farblich gestalten, um den Räumen eine freundlichere Atmosphäre zu verleihen.



Aufgrund der wachsenden Schülerzahlen war es auch erforderlich, einen zusätzlichen Speiseraum einzurichten. Hierzu wurde die Lehrerbibliothek in den Altbau verlegt und das Lehrerzimmer verkleinert, womit ein zusätzlicher Raum gewonnen werden konnte. Dankbarer Weise verzichteten die Lehrkräfte hier auf einige Quadratmeter.



Die Einhaltung des Zeitplanes konnte nur durch deren guten Vorarbeiten zusammen mit den Bauhofmitarbeitern gelingen, koordiniert und organisiert von unserem Schulleiter Claus Hulin.



Verkürzte Anbauverbotszone im Gewerbegebiet „Im Speck“ durchgesetzt

Die Planungen des Gewerbegebietes „Im Speck“ schreiten voran. Wer übrigens Interesse an einem solchen Grundstück hat, darf sich gerne noch bei Frau Haufe im gemeindlichen Bauamt melden.

Leider hat das Festhalten des Staatlichen Bauamtes an der sogenannten Anbauverbotszone von 20 m entlang der Staatstraße 2335 zu einer erheblichen Verzögerung geführt. Wäre man dem gefolgt, hätte dies Einbußen für die Gemeinde in Höhe von mehreren hunderttausend Euro bedeutet.

Bisher hatte noch keine Gemeinde sich gegen die Vorgaben des Staatlichen Bauamtes insoweit gewehrt. Ich war allerdings der Meinung, dass die vom Staatlichen Bauamt vertretene Rechtsauffassung unzutreffend ist. Leider ist der Gesetzestext nicht eindeutig und gibt es bis heute keine Rechtsprechung zu dieser Problematik. Nachdem auch die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die Ansicht des Staatlichen Bauamtes bestätigte, legte ich meine Rechtsauffassung der Obersten Baubehörde im Innenministerium dar. Bei einer gemeinsamen Besprechung im Ministerium gab mir der dortige Jurist Recht. Damit können wir nunmehr bis auf 15 Meter an die Staatsstraße heranbauen lassen, womit die Grundstücke mehr Wert sind und die Gemeinde die oben angesprochenen Mehreinnahmen verzeichnen wird.



Wie dem Bebauungsplanentwurf entnommen werden kann, sind auch die Grünflächen im Süden einschließlich des Weihers Bestandteil. Dies erfolgte auf mein Bestreben hin, einerseits die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen möglichst im Bebauungsplangebiet mit nachzuweisen, um teure Flächen außerhalb einzusparen. Andererseits soll der Bereich des Weihers wieder aufgewertet werden, was im Rahmen eines Grünordnungsplanes im Bebauungsplanverfahren mit erledigt werden kann. Die andere Variante, dies im Zusammenhang mit der Renaturierung des Manterinbaches durchzuführen, hatte ich bereits bei der Erstellung des Renaturierungskonzepts im letzten Jahr in die Planungen mit eingebracht. Finanziert werden kann das Wehier-Projekt mit Zuschüssen aus diesem Renaturierungsprogramm, das der Gemeinderat in diesem Jahr verabschiedete. Vor der Realisierung dieser Maßnahmen bedarf es allerdings noch der Zustimmung des Pächters des Weihers.

Westlich des Weihers wird zur Oberflächenentwässerung des Gewerbegebietes voraussichtlich ein neues Regenrückhaltebecken entstehen, das ebenfalls in die Grünordnungsgestaltung eingebettet werden soll.